



Anhang 3 zur Satzung des Kehler Fußballvereins 07 e.V.

Ehrenordnung

§ 1

Die Ehrenordnung beinhaltet die Kriterien, nach denen eine Ehrung nach § 13 der Satzung vorgenommen werden kann. Grundsätzlich ist für alle auszusprechenden Ehrungen ein strenges Maß hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen anzulegen. Trainer, Übungsleiter oder andere Personen des Vereins, die eine Vergütung erhalten, können für ihre Tätigkeit geehrt werden, doch ist dann das Maß ihrer Verdienste mit der Höhe ihrer Vergütung in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen mit eingehender Begründung abweichend zu den Voraussetzungen der Paragraphen 2, 3 und 4 dieser Ehrenordnung eine Verleihung vorschlagen. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Tätigkeiten (z. B. aktive Spielzeit, Tätigkeit im Vorstand, Verbandsschiedsrichter für den Verein, Mitarbeit als Kassierer) für ein Kriterium zu kombinieren.

§ 2

Die Ehrenurkunde kann verliehen werden

an Mitglieder, die sich im Verein und die Sportbewegung verdient gemacht haben. In der Regel soll die Ehrenurkunde an Mitglieder verliehen werden, welche ununterbrochen 25 Jahre dem Verein angehören.

Die Verleihung der Ehrenurkunde kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erfolgen.

§ 3

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden für:

5 jährige verantwortliche Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand
7 jährige Mitarbeit als Kassierer oder im Gesamtvorstand
5 jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter für den Verein



Kehler Fußballverein 07 e.V.



FUßBALL • LEICHTATHLETIK • TRENDSPORT • BADMINTON • FREIZEITSPORT

7 jährige Spielzeit in einer aktiven Mannschaft (z. B. 1. Mannschaft)
7 jährige aktive Tätigkeit als Sportler anderer Abteilungen
30 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erfolgen.

§ 4

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden für:

10 jährige verantwortliche Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand
15 jährige Mitarbeit als Kassierer oder im Gesamtvorstand
10 jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter für den Verein
10 jährige Spielzeit in einer aktiven Mannschaft (z. B. 1. Mannschaft)
10 jährige aktive Tätigkeit als Sportler anderer Abteilungen
40 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erfolgen.

§ 5

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nach einer langjährigen verdienstvollen Tätigkeit im Gesamtvorstand oder auf Grund besonderer Verdienste um den Fußballsport, Leichtathletiksport und um den Verein ausgesprochen werden. Sie setzt im Allgemeinen den Besitz der silbernen und goldenen Ehrennadel voraus. Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll nur in der Regel erfolgen, wenn der Betreffende das 60. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen sind zulässig.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.



Kehler Fußballverein 07 e.V.



FUßBALL • LEICHTATHLETIK • TRENDSPORT • BADMINTON • FREIZEITSPORT

§ 6

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt neben der besonderen Verdiensten um den Fußball- und Leichtathletiksport und um den Verein eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzenden des Vereins (mindestens 10 Jahre) voraus.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Zu besonderen Anlässen (z. B. Vereinsjubiläum, Erringung von Meisterschaften) können einmalige weitere, hier nicht festgelegte Ehrungen vorgenommen werden. Die Art regelt sich von Fall zu Fall und wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden des Gesamtvorstandes vorgenommen.